

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Amt für Finanzwesen

Siegburg, den 27.09.2022

An alle
Kreistagsabgeordneten

**Stellungnahmen der Städte und Gemeinden zum Haushaltsplanentwurf des Rhein-Sieg-Kreises 2023/2024;
Verfahren zur Benehmensherstellung nach § 55 Kreisordnung NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.08.2022 hat der Rhein-Sieg-Kreis das Verfahren zur Benehmensherstellung nach § 55 der Kreisordnung NRW eingeleitet. Demnach erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, das Verfahren ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten.

Die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung zur Kenntnis gegeben. Über Einwendungen der Städte und Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Vorher ist den Kommunen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dies ist für die Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2022 vorgesehen.

Am 09.09.2022 wurde der Haushaltsentwurf mit den Bürgermeister*innen erörtert. Zwischenzeitlich haben sowohl die Städte / Gemeinden Meckenheim, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Sankt Augustin und Swisttal als auch die Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Kommunen gemeinschaftlich (Anlagen 1 - 6) Stellungnahmen vorgelegt.

Die Gemeinde Ruppichteroth hat ihr Benehmen zu der Festsetzung der Kreisumlagen erteilt.

Das Benehmen der übrigen Kommunen wird wegen der gegenwärtigen Unwägbarkeiten nicht hergestellt. Zudem werden dem Tenor nach folgende Forderungen erhoben:

- 1. Es soll ein stärkerer Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen. Zudem soll zum Zwecke der Reduzierung des Umlageaufkommens auf das Niveau der Finanzplanung 2021/2022 die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage geprüft werden.**

(Meckenheim, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Swisttal, gemeinsame Stellungnahme aller Kämmerinnen und Kämmerer)

Anmerkung der Verwaltung:

Die Veranschlagung im Haushaltsplan ist mit teilweise großen Haushaltsrisiken behaftet, die sowohl im Eckdatenpapier als auch im Vorbericht (ab Seite 22, Ziffer 3.1) näher erläutert werden. Ein gewisser Restbestand der Ausgleichsrücklage ist aus Sicht der Verwaltung im Sinne einer nachhaltigen Umlagepolitik zur Absicherung von Unwägbarkeiten und Planungsrisiken sinnvoll.

Bereits mit Verfügung vom 14.06.2019 zur Genehmigung der Haushaltssatzungen 2019 und 2020 hat die Bezirksregierung Köln darauf hingewiesen, dass eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aus Gründen der Rücksichtnahme auf die kreisangehörigen Kommunen zwar vertretbar ist, zur Gewährleistung von intergenerativer Haushaltsführung in der Folge jedoch eine Eigenkapitalmehrung angestrebt werden sollte. Eine geplante Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage sowie ein vollständiger Verzehr der Ausgleichsrücklage sollte aus Sicht der Verwaltung daher nicht erfolgen.

- 2. Es wird angeregt, durch Nutzung aller zur Verfügung stehender Haushaltsinstrumente, zum Beispiel Konsolidierungsmaßnahmen und den Ansatz eines globalen Minderaufwandes, zu einer Senkung von Plandefiziten und damit der Kreisumlagen beizutragen.**

(Meckenheim, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Swisttal, Sankt Augustin, gemeinsame Stellungnahme aller Kämmerinnen und Kämmerer)

Anmerkung der Verwaltung:

Nach § 75 Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung NRW kann anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand). Für das Haushaltsjahr 2023 entspricht dies im Entwurf des Kreishaushalts einem Betrag von rd. 9,6 Mio. €, für 2024 von rd. 9,8 Mio. €.

Beim globalen Minderaufwand handelt es sich um eine pauschale Kürzung, die in der Erwartung vorgenommen wird, im künftigen Bewirtschaftungsverlauf, zum Beispiel durch zu ergreifende Konsolidierungsmaßnahmen, Einsparungen zu realisieren. Eine solche pauschalierte Planung von Minderaufwendungen ist im kommunalen Haushaltsrecht dem Grunde nach systemfremd, da eine

differenzierte Zuordnung der zu erzielenden Einsparungen unter Berücksichtigung der kommunalen Aufgabenerfüllung gemäß den Haushaltsprinzipien der Wahrheit und Klarheit entfällt. Mit diesem Vorgehen werden Entscheidungen über konkrete Einsparungen, die im Regelfall mit einer Aufgabenkritik einhergehen müssen, in die Zukunft verschoben.

Zudem sind mit der Einplanung eines globalen Minderaufwandes im Kreishaushalt erhebliche zusätzliche haushaltswirtschaftliche und haushaltspolitische Risiken verbunden. Der Haushaltsentwurf 2023/2024 enthält bereits an mehreren Stellen Haushaltsrisiken, die auf den Seiten 22 und 23 des Vorberichts erläutert und nicht in den ausgewiesenen Fehlbedarfen enthalten sind. Die Einplanung eines globalen Minderaufwands würde diese nochmals erheblich verschärfen.

Der Minderaufwand dürfte nicht uneingeschränkt pauschal veranschlagt werden, sondern müsste auf die Teilpläne verteilt werden. Es muss bestimmt werden, aus welchen Budgets die Einsparungen erwirtschaftet werden sollen. Sofern im Kreishaushalt 2023 der maximal als globaler Minderaufwand anzusetzende Betrag von rd. 9,6 Mio. € eingesetzt würde, resultieren davon allein rd. 6,0 Mio. € bzw. 67% aus dem Bereich Soziales (inkl. Landschaftsumlage) und Jugend. Da hier zum weit überwiegenden Anteil pflichtige Aufgaben anfallen, ist die Einflussmöglichkeit auf das Erreichen des Einsparziels jedoch äußerst begrenzt. Hinzu kommt, dass auf wesentliche Sozialleistungen ertragsseitig Erstattungen des Bundes anfallen (Kosten der Unterkunft 63%, Grundsicherung im Alter 100%). Insgesamt belaufen sich die Erstattungen auf ca. 50% des gesamten ordentlichen Aufwands im Bereich Soziales. Das bedeutet, für jeden zu erzielenden Euro (netto-) Haushaltsverbesserung müssten aufwandsseitig zwei Euro eingespart werden, da Ertragsausfälle gegengerechnet werden müssen.

Insgesamt bestünde eine erhebliche Gefahr, dass das Einsparziel verfehlt und aus dem veranschlagten Plandefizit in der Haushaltsausführung ein deutlich höherer Planfehlbetrag würde, der zusätzlich aus dem Eigenkapital zu bestreiten wäre. Hiermit würden in der Zukunft die Möglichkeiten der zu Recht eingeforderten nachhaltigen Umlagepolitik begrenzt.

Aus diesen Gründen kann verwaltungsseitig die Veranschlagung eines globalen Minderaufwands nicht empfohlen werden.

- 3. Die bis 2024 isolierten coronabedingten Belastungen sollen einmalig durch Eigenkapitaleinsatz gedeckt und dadurch der Kreishaushalt in der Zukunft entlastet werden.**

Zudem wird gebeten, die coronabedingten Belastungen des Rhein-Sieg-Kreises bis 2025 darzustellen und diese entsprechend den Vorgaben des NKF-CIG zu isolieren sowie die Isolierungsmöglichkeiten der Belastungen durch den Krieg in der Ukraine einschließlich Mehraufwendungen für die Energieversorgung für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 in die weiteren Haushaltsberatungen einzubeziehen um die kommunalen Belastungen unter Berücksichtigung der

Isolierungsmöglichkeiten weiter zu reduzieren.

(Meckenheim, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, gemeinsame Stellungnahme aller Kämmerinnen und Kämmerer)

Anmerkung der Verwaltung:

Der Haushaltsentwurf enthält die nach der aktuell gültigen Fassung des NKF-CIG zu isolierenden Sachverhalte, wobei davon ausgegangen wurde, dass die gültige gesetzliche Regelung auch auf die Jahre 2023 und 2024 anwendbar ist.

Mit Schreiben des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.09.2022 wurde eine Änderung des NKF-CIG angekündigt. Die Ministerin hat hierin darauf hingewiesen, dass die Haushaltsplanungen der Kommunen für das Haushaltsjahr 2023 unmittelbar nach Einbringung des Regierungsentwurfes in den Landtag Nordrhein-Westfalen darauf auszurichten sind. Der Regierungsentwurf ist erst kurz vor Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs eingegangen, die Verwaltung wird den sich aus der gesetzlichen Änderung ergebenden Anpassungsbedarf im weiteren Verfahren der Haushaltsplanaufstellung berücksichtigen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung sieht eine Abschreibung der isolierten Belastungen über 50 Jahre vor. Eine einmalige Verrechnung mit dem Eigenkapital würde zu einem vollständigen Verzehr der Ausgleichsrücklage und darüber hinaus zu einer Verringerung der Allgemeinen Rücklage um rd. 14,2 Mio. € (rd. 20%) führen.

Zudem enthalten die Stellungnahmen die folgenden Appelle:

- 4. Es wird appelliert, intensiv auf den Landschaftsverband Rheinland im Hinblick auf notwendige Konsolidierungsmaßnahmen zur Entwicklung der Landschaftsumlage einzuwirken. Die Kommunen unterstützen die Bemühungen des Rhein-Sieg-Kreises gegenüber dem LVR, um finanzielle Belastungen nachhaltig zu senken.**

(Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, gemeinsame Stellungnahme aller Kämmerinnen und Kämmerer)

- 5. Im Zusammenhang mit den erheblichen Mehraufwendungen im ÖPNV wird an alle Beteiligten appelliert, bei der Planung und Umsetzung neuer Projekte bzw. Maßnahmen das Augenmerk verstärkt auf die (volks-)wirtschaftliche Betrachtungsweise zu legen.**

(Ruppichteroth)

- 6. Zur Fortführung des Konsolidierungsprozesses wird der Einsatz einer „Expertenkommission“, bestehend aus Vertretern der Kreisverwaltung, den im Kreistag vertretenen Fraktionen sowie eigens hierfür benannten Vertretern der**

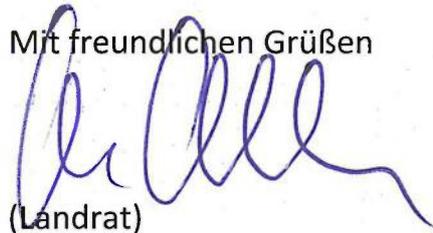
kreisangehörigen Kommunen vorgeschlagen. Diese soll die Aufgabenkritik in allen Bereichen der Kreisverwaltung fortsetzen. Hierbei sollen insbesondere die steuerbaren Haushaltspositionen identifiziert und in den Blick genommen sowie transparent dargestellt werden.

(gemeinsame Stellungnahme aller Kämmerinnen und Kämmerer)

7. An den Kreis wird appelliert, sich im Sinne der Notwendigkeit einer auskömmlichen Finanzierung der Kommunen gegenüber dem Land auszusprechen.

(Meckenheim)

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

(Landrat)